



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 3. Mai 2016

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Rekursvoraussetzungen, § 164 Abs. 2 StG; Behinderungsbedingte Kosten, § 32 Abs. 1 lit. h StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2013 ein steuerbares Einkommen in der Höhe von CHF 6'991.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 19. Februar 2015 gewährte die Steuerverwaltung weder den Behindertenkostenabzug noch den Abzug für Krankheits-/Unfall- oder Invaliditätskosten. Zudem wurde der deklarierte Selbstbehalt auf die feste Pauschale gekürzt.

- B. Dagegen erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 2. März 2015 Einsprache. Der Antrag und die Einsprachebegründung würden nach der Abklärung der rechtlichen Ergebnisse erfolgen.

Die Steuerverwaltung erstreckte mit Schreiben vom 2. März 2015 der Rekurrentin für die Begründung der Einsprache die Frist bis zum 7. April 2015. Daraufhin teilte die Rekurrentin mit Schreiben vom 6. März 2015 mit, dass die Frist bis mindestens 7. Juli 2015 erstreckt werden müsse, da die Begründung von der gerichtlichen Abklärung abhängig sei. Die Steuerverwaltung erstreckte daraufhin die Frist bis zum 7. Juli 2015 und machte die Rekurrentin darauf aufmerksam, dass für eine weitere Fristerstreckung sachdienliche Unterlagen eingereicht werden müssten.

Mit Entscheid vom 31. Juli 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass die Rekurrentin mehrere Fristerstreckungen erhalten, sie jedoch weder einen Antrag noch eine Begründung eingereicht habe.

- C. Mit Schreiben vom 6. August 2015 erhebt die Rekurrentin Rekurs. Sie macht geltend, dass sie eine Fristverlängerung benötige, da eine Abklärung länger daure, als gedacht.

Mit Schreiben vom 13. August 2015 sowie 19. August 2015 forderte die Steuerrekurskommission die Rekurrentin auf, eine eingehende Begründung sowie die entsprechenden Beweismittel einzureichen, da ansonsten nicht auf den Rekurs eingetreten werden könne.

Die Rekurrentin machte daraufhin mit Schreiben vom 21. August 2015 geltend, dass die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Stadt aufgrund des Entscheides des Sozialversicherungsgerichtes Basel-Stadt abklären müsse, ob eine leichte oder schwere Behinderung vorliege.

Die Steuerrekurskommission forderte die Rekurrentin mit Schreiben vom 28. August 2015 auf, den Einspracheentscheid vom 20. Januar 2015 der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Stadt sowie den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts einzureichen.

Dieser Aufforderung kam die Rekurrentin mit Schreiben vom 2. September 2015 teilweise nach. Sie reichte den Entscheid der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Stadt sowie die letzte Seite des Entscheides des Sozialversicherungsgerichts ein.

Die Steuerrekurskommission wertete die erneuten Fristerstreckungen als Antrag auf Sistierung des Verfahrens bis ein rechtskräftiger Entscheid bezüglich des Behinderungsgrades der Rekurrentin vorliegt. Die Steuerverwaltung verzichtete am 15. September 2015 auf eine Stellungnahme betreffend Sistierung. Der Rekurrentin wurde mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 erneut eine Frist gesetzt, um den vollständigen Entscheid des Sozialversicherungsgerichts einzureichen. Auch mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 kam die Rekurrentin dieser Aufforderung nicht nach.

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2015 wies die Steuerrekurskommission den Antrag auf Sistierung des Verfahrens ab.

Mit Vernehmlassung vom 4. Januar 2016 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. Juli 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

b) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

c) aa) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145).

bb) Der am 31. Juli 2015 gefällte Einspracheentscheid der Steuerverwaltung wurde mit Rekurschreiben vom 6. August 2015 durch die Rekurrentin angefochten. Somit wurde die 30-tägige Rechtsmittelfrist gewahrt.

d) Gemäss § 164 Abs. 2 StG muss die Rekurschrift einen Antrag und eine Begründung unter Beilage oder Bezeichnung von Beweismitteln enthalten. Die Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der betroffenen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt. Dabei ist zu beachten, dass an eine Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Sie ist formell dann ausreichend, wenn erkennbar ist, auf Grund welcher Motivation die steuerpflichtige Person ihren Antrag gestellt hat. Ob eine Begründung tauglich ist, wird erst im materiellen Verfahren überprüft (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 47 f.).

e) Aus den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Verfahren betreffend Hilflosenentschädigung der AHV hängig ist. Da die Rekurrentin in ihrer Steuererklärung behinderungsbedingte Kosten deklarierte, ist davon auszugehen, dass

sich ihr Rekurs auf diesen Abzug bezieht. Da auch an den Antrag keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, ist auf den Rekurs somit einzutreten.

2.
 - a) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. h StG werden von den Einkünften die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002 abgezogen, soweit diese die Kosten selber trägt.
 - b) Als behinderte Personen gelten insbesondere Bezüger von Hilflosenentschädigung. Anstelle des Abzugs der effektiv selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades CHF 2'500.00, mittleren Grades CHF 5'000.00 und schweren Grades CHF 7'500.00 (vgl. Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 betreffend Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten, Ziff. 4.1 und 4.4).
3.
 - a) Gemäss Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Stadt vom 20. Januar 2015 erhielt die Rekurrentin mit Verfügung vom 12. November 2014 eine Hilflosenentschädigung leichten Grades ab 1. Oktober 2013 zugesprochen. Das Sozialversicherungsgericht hob mit Urteil, welches am 17. August 2015 versandt wurde, den Einspracheentscheid vom 20. Januar 2015 auf und wies die Sache für weitere Abklärungen zurück.
 - b) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis einer steuermindernden Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Baumgartner in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd I/2a, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 35 N 31a). Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3., publ. in BstPra 6/2007, 513 ff.).
 - c) Das Gesetz verpflichtet die steuerpflichtige Person in § 153 Abs. 2 StG Auskunft zu erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen vorzulegen. Sie muss somit den Wahrheitsgehalt ihrer Angaben über den rechtserheblichen Sachverhalt nachweisen. Die Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person ist somit umfassend (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 126 N 31).

d) Die Rekurrentin deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2013 einen Abzug für behinderungsbedingte Kosten. Trotz der mehrfachen Aufforderung der Steuerrekurskommission reichte sie lediglich die letzte Seite des Entscheides des Sozialversicherungsgerichtes ein. Sie reichte auch keine Unterlagen ein, aus welchen ersichtlich ist, ob bereits im Jahre 2013 eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wurde.

e) Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist nicht bekannt, welche Abklärungen getroffen wurden und wann die Ausgleichskasse Basel-Stadt eine neue Verfügung erlassen hat. Zudem ist nicht ersichtlich, ob und falls ja, ab wann die Ausgleichskasse Basel-Stadt eine Hilflosenentschädigung leichten Grades ausbezahlt hat. Die Rekurrentin hat es damit unterlassen, Nachweise einzureichen, welche belegen würden, dass bereits im Jahr 2013 eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wurde.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin trotz mehrfacher Aufforderung der Steuerrekurskommission es unterlassen hat, die notwendigen Unterlagen und damit den Nachweis der behinderungsbedingten Kosten zu erbringen. Die Rekurrentin hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.